

Paritätische Pensionskasse
des Walliser Bauhandwerks



MERKBLATT STANDARDPLAN

1. GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die zweite Säule untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche **Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge** (BVG) vom 25. Juni 1982, das am 1. Januar 1985 in Kraft getreten ist, sowie den zugehörigen Verordnungen.

In Anwendung des Gesetzes haben die Vertreter der Berufe des Bauhandwerks des Kantons Wallis ihre eigene Pensionskasse, die CAPAV, eingerichtet.

2. MERKMALE DER CAPAV

Die aus der Fusion zwischen CAPABOIS und CAPAFER entstandene Paritätische Pensionskasse des Walliser Bauhandwerks CAPAV ist eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung des Kantons Wallis.

Einzigartig sind das einheitliche Abrechnungssystem und die zentrale Verwaltung beim Bureau des Métiers, welche den administrativen Aufwand für die Mitgliederbetriebe auf ein Minimum reduzieren.

Dank funfzigjähriger Erfahrung und einem grossen Versichertenbestand ist die CAPAV heute eine leistungsfähige Pensionskasse mit einer soliden finanziellen Grundlage.

3. VERSICHERTE PERSONEN: Obligatorische und freiwillige Versicherung

In den Kreis der **obligatorisch** Versicherten fallen sämtliche Arbeitnehmer, die im Holzgewerbe, in Maler-/Gipsbetrieben, in Firmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle, in Metallbauunternehmen, Elektroinstallationsfirmen, Glasereien, Bodenleger-Betrieben, Reinigungsunternehmen, Innendekorationsfirmen, Landschaftsgärtnereien oder in der Rohrindustrie tätig sind.

Das Fach- und Verwaltungspersonal kann, ebenfalls der CAPAV angeschlossen werden.

Selbständigerwerbende Personen können sich **freiwillig** und zu denselben Bedingungen wie die Arbeitnehmer bei der CAPAV versichern lassen.

4. UMFANG DER VERSICHERUNG

Die Kasse hat zum Zweck, die ihr angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die finanziellen Folgen von **Alter, Tod und Invalidität** zu versichern.

5. DAUER DER VERSICHERUNG

Die Versicherung **für die Altersvorsorge** sowie für die Deckung der finanziellen Folgen von **Tod und Invalidität** beginnt am 1. Januar, der dem Datum folgt, an dem der Versicherte das 17. Altersjahr erreicht hat. Sie tritt am Tage des Beginns des Dienstverhältnisses im Betrieb in Kraft.

Die Versicherung dauert bis zum Erreichen des Pensionsalters gemäss Bestimmungen der AHV. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet auch die Versicherung.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während 30 Tage nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

6. FINANZIERUNG

6.1. MITTELHERKUNFT: Die Beiträge

Der Beitrag beträgt **11.5 % des AHV-pflichtigen Lohnes** und wird jeweils zur Hälfte zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt.

Personen, die sich **freiwillig** versichern lassen (Selbständigerwerbende), teilen der Kasse den Betrag des Einkommens mit, der als Grundlage für die Berechnung ihrer Beiträge dienen soll. Das deklarierte Einkommen darf aber den Betrag von **zwei einfachen maximalen AHV-Jahresrenten** nicht unterschreiten.

6.2. VERWENDUNG DER BEITRÄGE

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- Für das Äufnen des Altersguthabens gemäss den vom paritätischen Rat festgesetzten folgenden Altersgutschriften:

| <u>Alter</u> | <u>Individuelle Gutschrift in % des AHV-pflichtigen Lohnes*</u> |
|--------------|---|
| 18-34 Jahre | 5,00 % |
| 35-44 Jahre | 7,10 % |
| 45-54 Jahre | 10,70 % |
| 55-65 Jahre | 12,80 % |

- Für die Entrichtung der Prämien für die Risiken Tod und Invalidität; für die Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung; für die Entrichtung der Beiträge an den Sicherheitsfonds; für die Deckung der Verwaltungskosten.

7. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Pensionskasse richtet bei Alter, Tod und Invalidität die nachfolgenden Leistungen aus.

7.1. ALLGEMEIN

Bei Invalidität und Tod **infolge Unfall** richtet die Pensionskasse **komplementär** Leistungen aus, wenn jene der IV und des Unfallversicherers zusammen **nicht 100 %** des entgangenen Lohnes betragen.

7.2. ALTERSRENTE ODER ALTERSKAPITAL

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem Altersguthaben, das der Versicherte bei Erreichen des Rentensalters (vgl. 6.2.) angehäuft hat und das mittels des vom Stiftungsrat festgelegten Ansatzes in eine Rente umgewandelt wird. (aktuell 6,9%)

BEISPIEL: BEI EINEM ALTERSGUTHABEN VON FR. 400'000.00 BETRÄGT DIE LEBENSLANGE JÄHRLICHE ALTERSRENTE FR. 27'600.00 (400'000.00 x 6.9%).

Der Versicherte kann, bis zum Erreichen des Rentensalters schriftlich einen Antrag stellen, dass ihm anstelle einer Rente sein Alterskapital in Form einer einmaligen Zahlung überwiesen wird. Damit verliert er jedoch jeglichen Anspruch auf andere Leistungen der Pensionskasse.

7.3. HINTERLASSENENRENTEN

Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des Rentensalters, so hat der überlebende Ehegatte* grundsätzlich Anspruch auf eine **Witwen- bzw. Witwerrente** in der Höhe von **20 % des letzten versicherten Verdienstes** des/der Verstorbenen.

Was den Anspruch der geschiedenen Frauen und den der wieder verheirateten Witwen betrifft, so wird auf das Kassenreglement verwiesen.

*Überlebende Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwer.

7.3.1. Spezialfall 1: Tod der versicherten Person vor Erreichen des Rentensalters – OHNE ANSPRUCH auf Witwen-/Witwerrente

Stirbt eine versicherte Person **vor Erreichen des Rentensalters** und **hat die CAPAV keine Witwen-/Witwerrente zu zahlen**, haben Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind oder die Person, mit der diese während mindestens fünf Jahren ununterbrochen und unmittelbar vor deren Tod eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für ein oder mehrere gemeinsame Kindern unterhaltspflichtig ist, Anspruch auf ein **Todesfallkapital**, das dem **gesamten** bis zum Todestag geäufteten **Altersguthaben** entspricht.

Diese Entschädigung beträgt aber **mindestens Fr. 10 000.--**.

Bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss obenaufgeführter Aufzählung geht der Anspruch **vollständig** auf die Kinder, dann die Eltern und Geschwister über.

7.3.2. Spezialfall 2: Tod der versicherten Person NACH Erreichen des Rentensalters

Stirbt eine versicherte Person **nach** Erreichen des ordentlichen Rentensalters, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine **Witwen-/Witwerrente** in der Höhe von **60 %** bzw auf eine **Waisenrente** in der Höhe von **20 % der Altersrente** des/der Verstorbenen.

7.3.3. Spezialfall 3: Tod einer versicherten Person, die eine INVALIDENRENTE bezogen hat

Stirbt eine versicherte Person, die eine **Invalidenrente** bezogen hat, so haben die Hinterlassenen Anspruch auf eine **Witwen-/Witwerrente** in der Höhe von **60 %** bzw. auf eine **Waisenrente** in der Höhe von **20 % der Invalidenrente** des/der Versicherten.

7.4. KINDERRENTEN

Die folgenden **Kinder** begründen einen Anspruch auf eine Rente:

- Kinder von versicherten Personen, die das **ordentliche Rentensalter** erreicht haben;
- Kinder von versicherten Personen, die **gestorben** sind (Waisenrenten);
- Kinder von Bezüglern einer **Invalidenrente**.

Waisenrenten und Renten für Kinder von Bezüglern einer **Invalidenrente** betragen **5% des zuletzt versicherten Verdienstes**. Die Renten für Kinder von Bezüglern einer **Altersrente** betragen **20 % der Altersrente** des/der Versicherten.

Kinder- bzw. Waisenrenten werden bis zum vollendeten **20. Altersjahr**, oder wenn das Kind noch in Ausbildung ist, bis zum Erreichen des **25. Altersjahres** entrichtet.

BEISPIELE FÜR KINDERRENTEN:

FÜR EINEN VERSICHERTEN (VERHEIRATET, EIN KIND) MIT EINEM MONATSLOHN VON FR. 5'200.-- (VERSICHERTER VERDIENST FR. 67'600.00/JAHR) WÜRDE DIE CAPAV IM VERSICHERUNGSFALL FOLGENDE LEISTUNGEN ERBRINGEN:

BEI TOD:

- **EINE JÄHRLICHE WAISENRENTE***
5 % VON FR. 67'600.00, D.H. FR 3'380.00

BEI INVALIDITÄT:

- **EINE JÄHRLICHE KINDERRENTE F. BEZÜGLER E. INVALIDENRENTE**
5 % VON FR. 67'600.00, D.H. FR 3'380.00

7.5. INVALIDENRENTE

Die CAPAV richtet **nach** einer Wartezeit von **24 Monaten** eine **Invalidenrente** aus, die **30 % des letzten versicherten Verdienstes** der versicherten Person entspricht. Ab dem Rentenalter wird die Invalidenrente grundsätzlich durch eine Altersrente abgelöst.

Bezüger von Invalidenrenten werden von der Beitragspflicht befreit. Die Gutschriften für die Altersvorsorge werden dem individuellen Konto der versicherten Person aber ab dem 61. Tag der Arbeitsunfähigkeit weiter von der CAPAV gutgeschrieben (vgl. 6.2)

8. FREIZÜGIGKEITSLAISTUNG

Verlässt eine versicherte Person ein Unternehmen, das der CAPAV angeschlossen ist, und wird ihr von der CAPAV nicht bereits eine Leistung entrichtet, so wird ihr gesamtes, bis zu diesem Zeitpunkt geäußertes **Altersguthaben** (mindestens aber der gemäss BVG-Bestimmungen vorgesehene Betrag) an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen (**volle Freizügigkeit**).

Grundsätzlich wird die Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistung der versicherten Person nicht direkt (bar) ausgehändigt. Es gelten (auf Antrag) die folgenden Ausnahmen:

DIE VERSICHERTE PERSON :

A. DIE SCHWEIZ **ENDGÜLTIG** VERLÄSST **oder**

B. SICH **SELBSTÄNDIG** MACHT UND SOMIT NICHT MEHR DER OBLIGATORISCHEN VERSICHERUNG UNTERSTELLT IST.

9. FÖRDERUNG DES WOHNHEIGENTUMS

Ein Versicherter kann einen Teil seines Anspruchs an die Altersvorsorge als vorzeitige Auszahlung beantragen oder als Pfand einsetzen, um Wohneigentum zum Eigenbedarf zu erwerben.

10. FREIWILLIGE EINZELVERSICHERUNG

Arbeitnehmer, die bei der CAPAV versichert sind und die zeitweilig arbeitslos oder wegen saisonbedingter Rückkehr in ihr Land **ohne** Anstellung sind, haben die Möglichkeit, sich bei der CAPAV weiterhin **gegen die Risiken Tod und Invalidität** gemäss Standard-Plan gegen eine Prämie von Fr 50.-- im Monat versichern zu lassen.

11. VERSICHERTER VERDIENST

Der versicherte Verdienst, der von der paritätischen Pensionskasse im Todesfall oder bei Invalidität berücksichtigt wird, ist folgender:

Für versicherte Personen im Stundenlohn, die ganztags beschäftigt sind, wird der versicherte Verdienst ermittelt, indem der Stundenlohn des Monats Januar des laufenden Jahres zuzüglich Gratifikation mit der gesamtarbeitsvertraglich vorgesehenen Stundenzahl multipliziert wird. Für im Laufe des Jahres angestellte Arbeitnehmer dient der Lohn des Eintrittsmonats als Basis.

Beispiel : Arbeitnehmer mit Stundenlohn von Fr. 30.00
Versicherter Verdienst: (Fr. 30.00 + 8.33%) x 180 Std x 12 Monate = Fr. 70'200.00.

Für Arbeitnehmer im Monatslohn gilt als versicherter Verdienst der Bruttolohn des Monats Januar (oder des Eintrittsmonats) multipliziert mit 13.

Für Risikoleistungen ist der versicherte Lohn auf das 7x der einfachen AHV-Höchstrente begrenzt.

12. ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN

Die Anspruchsberechtigten richten ihren schriftlichen Antrag direkt an die CAPAV. Diese ist im Hinblick auf die Abklärung des Leistungsanspruchs berechtigt, von den zuständigen Stellen die notwendigen amtlichen Dokumente anzufordern.

13. REGLEMENT

Rechte und Pflichten der versicherten Personen sind im Kassenreglement eingehender definiert. Dieses ist bei der Kassenverwaltung des Bureau des Métiers oder auf unserer folgenden Internet-Seite erhältlich :

www.capav.ch

VERWALTUNG :

PARITÄTISCHE PENSIONS KASSE CAPAV
HR. Fabien Chambovey
C/O WALLISER HANDWERKERVERBAND
POSTFACH 141
1951 SITTEN

(Ausgabe 2019)